

M A R K T G E B Ü H R E N S A T Z U N G

des Marktes Pressig

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1063), erläßt der Markt Pressig folgende

Marktgebührensatzung

§ 1

Für die Überlassung von Stand- und Wagenplätzen wird folgende Gebühr pro Markttag erhoben:

Die Gebühr beträgt je angefangenen laufenden Meter 2,00 DM; die Gebühr für den Aufbau eines gdl. Marktstandes beträgt 20,00 DM.

§ 2

Die Gebühr ist vor Marktbeginn, jedoch spätestens 1 Std. nach Marktbeginn beim Marktmeister zu entrichten.

§ 3

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Eine Gebührenerstattung unterbleibt auch bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes.

§ 5

Beruhet im Falle des § 12 der Marktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktfieranten, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 6

Über die Einzahlung der Gebühr (Barzahlung) wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzulegen. Bei Überweisungen ist der Überweisungsabschnitt (Bankbeleg) vorzulegen.

§ 7

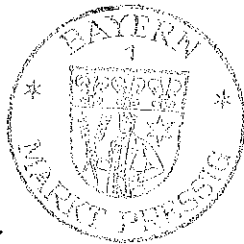
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung des ehemaligen Marktes Rothenkirchen vom 14. September 1976 außer Kraft.

Pressig, den 8. Sep. 1994

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom Landratsamt Kronach mit Schreiben vom 16.06.1994, Az. 210 - 842, rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes für den Markt Pressig Nr. 37/38 vom 16.09.1994 veröffentlicht.

Pressig, den 16. Sep. 1994

MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Marktgebührensatzung

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes nachstehende

Änderungssatzung

zur Marktgebührensatzung:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Überlassung von Stand- und Wagenplätzen wird folgende Gebühr pro Markttag erhoben:

Die Gebühr beträgt je angefangenen laufenden Meter 1,03 EURO, die Gebühr für den Aufbau eines gemeindlichen Marktstandes beträgt 10,23 EURO.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Pressig, den 01.10.2001

Konrad

Konrad
1. Bürgermeister

